

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Stieghorst	06.06.2013	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	11.06.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Städtische Stellungnahme zum Deckblatt 1 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung für den Neubau der B 66 Bielefeld / Hillegossen – Leopoldshöhe / Asemissen

Betroffene Produktgruppe

11.12.03.01 Planungen Dritter

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Stieghorst, 13.04.1999, TOP 17; UStA, 18.05.1999, TOP 2, Drs.-Nr.7952; BV Stieghorst, 18.09.2003, TOP 6; BV Stieghorst, 17.02.2011, TOP 7; StEA, 22.02.2011, TOP 8, Drs.-Nr. 2003; BV Stieghorst, 21.03.2013, TOP 3.7

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Stieghorst empfiehlt / der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung für den Neubau der B 66 Bielefeld / Hillegossen – Leopoldshöhe / Asemissen in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Ubedissen und in der Gemeinde Leopoldshöhe, Gemarkung Asemissen von Bau-km 0+000 (Ende vorhandene B 66) bis Bau-km 2+120 (**Deckblatt 1**), entsprechend der als Anlage beigefügten Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Detmold Stellung zu nehmen.

Begründung:

Die o. g. Stellungnahme der Stadt Bielefeld musste aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (§ 73, Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz) - innerhalb von vier Wochen - bis zum 30.04.2013 gegenüber der Bezirksregierung Detmold abgegeben werden. Eine Beteiligung der politischen Gremien war hierdurch im Vorfeld nicht möglich. Dennoch besteht die Möglichkeit, Ergänzungen (z. B. Zusatzbeschlüsse) die in der Stellungnahme nicht erhalten sind - allerdings keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Maßnahme (z. B. Ablehnung - nachträglich an die Bezirksregierung als Anhörungsbehörde zu übermitteln.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung OWL, plant in Auftragsverwaltung des Bundes den Neubau der B 66 zwischen Hillegossen und Asemissen.

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt umfasst den Neubau der B 66n von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+120 und liegt auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld und der Gemeinde Leopoldshöhe. Er entspricht der Baustrecke.

Die Planung, die den Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegt, ist entsprechend dem raumordnerischen Verfahren nach § 16 FStrG mit den zuständigen Bundes-, Landes-, und Kommunalbehörden sowie den sonstigen zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange (TöB) erörtert worden. Zusätzlich haben die Unterlagen für den Neubau der B 66 in der Zeit von 25.10. bis 24.11.2010 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Stadt Bielefeld hat in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 16.12.2010 zu den Planungen Stellung bezogen. Diese Stellungnahme, wie auch die Stellungnahmen / Einwendungen von Privaten und anderer Träger öffentlicher Belange wurden am 11.05.2012 erörtert. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat nach Prüfung der Stellungnahmen und Einwendungen die Pläne teilweise geändert. Diese Änderungen sind im Deckblatt 1 enthalten. Für die Stadt Bielefeld ergeben sich folgende Änderungen gegenüber den bisherigen Planungen:

Gewässerverlegung Sussieksbach:

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird der Sussieksbach im offen geführten Abschnitt so aufgeweitet, dass ein ausreichender Retentionsraum für ein hundertjähriges Hochwasser entsteht. Die verbleibende Fläche des Flurstückes 999, Flur 4, Gemarkung Ubedissen wird als Kompensationsmaßnahme in den Landschaftspflegerischen Begleitplan mit aufgenommen.

Lärmschutzwand:

Die Lärmschutzwand entlang der Auffahrrampe von der Detmolder Straße (K 15) in Richtung Lage / Detmold hatte im ursprünglich offengelegten Plan eine Höhe von 2,50 m und eine Länge von 116 m. Die Berechnungen hierfür basierten auf der Einstufung der Rollkrugsiedlung als „Mischgebiet“. In der seinerzeitigen Stellungnahme der Stadt Bielefeld wurde klargestellt, dass es sich hierbei mittlerweile um ein „Wohngebiet“ handelt.

Aufgrund dessen ist im Deckblatt 1 eine neue lärmtechnische Berechnung durchgeführt worden. Die Lärmschutzwand entlang der Auffahrrampe erhält danach zur Einhaltung der Grenzwerte eine Höhe von 3,75 m und wird um 60 m auf 176 m verlängert. An fünf Wohnhäusern in der Siedlung verbleiben Überschreitungen der Grenzwerte für die Nacht, wofür vom Grundsatz her, Anspruchsvoraussetzungen für passiven Lärmschutz vorliegen.

Mit dem Bau soll nach Vorliegen der baurechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen begonnen werden. Einzelheiten der Baudurchführung werden –soweit erforderlich- rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils betroffenen Baulastträgern bzw. Eigentümern von Versorgungsleitungen abgestimmt.

Zusammenfassung:

Als Anlage 1 beigefügt ist die Stellungnahme der Verwaltung an die Bezirksregierung Detmold. Grundsätzliche Bedenken gegen den Neubau der B 66n wurden durch die städtischen Dienststellen nicht geäußert. Der Oberbürgermeister hat in dem beigefügten Schreiben zur Fristwahrung gegenüber der Bezirksregierung Detmold zu diesem Bauvorhaben positiv Stellung bezogen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss

